

Turnverein Uftort-Eick 1981 e.V.

Satzung



§ 1

Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der am 04. September 1981 gegründete Verein trägt den Namen „TV Uftort-Eick 1981 e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Moers Eick-Ost, Roseggerstr. 23.
- (3) Er ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Moers eingetragen. Der Gerichtsstand ist Moers.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Breiten-, Freizeit-, Gesundheits- sowie des Leistungssports in zeitgemäßen Formen. Der Verein fördert die Jugend – und Kulturarbeit.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung, auf der Grundlage und nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Regelungen, beschlossen werden. Zuständig ist der Vorstand.

(6) Der Verein ist frei von parteipolitischen und religiösen Bindungen.

§ 3

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Mit der Stellung des Aufnahmeantrags unterwirft sich jedes Mitglied der Satzung des Vereins und der übergeordneten Fachorganisationen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem/der Antragsteller/in schriftlich mitgeteilt werden.
- (5) Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die sich um den Verein außerordentliche Verdienste erworben haben. Die Ehrenmitgliedschaft kann jedes Mitglied vorschlagen. Die Ehrenmitgliedschaft muss von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds.
- (6) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt des Mitglieds,
 - b. durch Ausschluss aus dem Verein,
 - c. mit dem Tod des Mitglieds.
- (7) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des jeweiligen Fälligkeitstermins gemäß der Beitragsordnung.
- (8) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für mehr als drei Monate im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Minderjährige Mitglieder können sich von einer erziehungsberechtigten Person vertreten lassen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten. Das Mitglied sollte, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit unterstützen.

§ 5

Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (3) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.
- (4) Über Höhe, Zahlungsmodalitäten und andere Entgelte beschließt die Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung.
- (5) Ehrenmitglieder und Mitglieder des Vorstands sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (6) Personen, die sich in besonderem Maße engagieren, können vom Vorstand von der Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträgen freigestellt werden. Hierzu ist ein formloser Antrag an den Vorstand nötig. Die Befreiung kann durch den Vorstand widerrufen werden.

§ 6

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung und
 - b. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung



- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der/vom ersten Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in und von dem/der gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Kalenderjahr
 - b. Feststellung des Jahreshaushalts
 - c. Entgegennahme des Berichts des Vorstands
 - d. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - e. Entlastung des Vorstands
 - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - g. Wahl des Vorstands
 - h. Bestätigung/Wahl der Jugendvertreter
 - i. Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderung
- (5) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist darüber hinaus einzuberufen, wenn die Einberufung von fünf Prozent oder mehr Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt werden.



- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes eine Geschäftsordnung, in der die Vor- und Nachbereitung sowie der Ablauf und die Dokumentation der Mitgliederversammlung und das Verfahren von Anträgen geregelt werden.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten, für die nicht die Mitgliederversammlung verantwortlich ist.
- (2) Er besteht aus
- a. dem/der ersten Vorsitzenden
 - b. dem/der zweiten Vorsitzenden
 - c. dem/der Geschäftsführer/in
 - d. dem/der Kassenwart/in
 - e. zwei Jugendwarten/innen
 - f. dem/der Sportwart/in,
 - g. dem/der Sozialwart/in
- (3) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die zweite Vorsitzende und der/die Geschäftsführer/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

- (5) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung vor, in der er seine Arbeitsweise sowie die Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder und eine Vertretungsregelung festlegt.
- (7) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Jugend

- (1) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Vereins selbst. Die gewählten Jugendvertreter werden in der Mitgliederversammlung bestätigt.
- (2) Nimmt die Jugend Führung und Verwaltung nicht wahr, werden die Jugendwarte/innen von der Mitgliederversammlung gewählt. Weiteres regelt die Jugendordnung.

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig, mindestens einmal pro Jahr, durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht.
- (2) Die Kassenprüfer werden für längstens zwei Jahre gewählt. Eine unmittelbar folgende Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 11 Haftung des Vereins



(1) Alle für den Verein Tätigen sowie alle Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Das gilt auch, soweit sie für ihre Tätigkeit Vergütungen erhalten.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 12 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Datenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf

- a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen

Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.



§ 13 Satzungsänderung

- (1) Für eine Satzungsänderung ist eine Zweidrittel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und sowohl der bisherige als auch der neue Satzungstext dieser beigefügt waren.

§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kinderklinik Bethanien, Bethanienstr. 21, 47441 Moers, welche es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die geänderte Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 31.03.2023 beschlossen.